

Fachempfehlung 06 Wertberichtigungen

Empfehlung

- 1 Ist bei einer Position des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.
- 2 Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position des Verwaltungsvermögens durch Zerstörung, Veralterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat bzw. er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.
- 3 Das Finanzvermögen ist periodisch neu zu bewerten.

Erläuterungen

Zu Ziffer 1

- 4 Die Wertberichtigungen werden über die entsprechenden Konten in der Erfolgsrechnung verbucht. Je nach zu berichtigendem Bereich ist ein anderes Konto zu verwenden. Wertberichtigungen auf Forderungen werden im Konto „Wertberichtigungen auf Forderungen“ (318) erfasst. Für Anlagen des Verwaltungsvermögens werden Wertberichtigungen im Konto „Abschreibungen Sachanlagen VV“ (330) bzw. „Abschreibungen immaterielle Anlagen“ (332), für Darlehen des Verwaltungsvermögens im Konto „Wertberichtigungen Darlehen VV“ (364), für Beteiligungen des Verwaltungsvermögens im Konto „Wertberichtigungen Beteiligungen VV“ (365), für Investitionsbeiträge im Konto „Abschreibungen Investitionsbeiträge“ (366), für Anlagen des Finanzvermögens im Konto „Wertberichtigungen Anlagen FV“ (344) erfasst.

Zu Ziffer 3

- 5 Die periodischen Wertberichtigungen des Finanzvermögens werden am Bilanzstichtag vorgenommen. Der Wert der Finanzanlagen wird systematisch jedes Jahr, derjenige der Sachanlagen alle drei bis fünf Jahre korrigiert. Erfolgt dabei eine Wertberichtigung im Sinne einer Reduktion des Bilanzwertes, so erfolgt die Verbuchung wie vorstehend geschildert. Erfolgt dabei eine Erhöhung des Bilanzwertes, so wird der Aufwertungsgewinn ebenfalls über die Erfolgsrechnung verbucht (444 Wertberichtigungen Anlagen FV).

